

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

6 (2.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 6.

Freitag den 2. Februar

1917.

**Bekanntmachung.**

**Die Ernennung der Bezirksratsmitglieder für den Amtsbezirk Durlach betr.**

Anstelle des abermals zum Tode einberufenen Mitgliedes des Bezirksrats, Bürgermeister Schöpffe von Langensteinbach, hat das Gr. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 13. ds. Mts. den Bürgermeister Gottlieb Höfel von Spielberg zum Mitglied des Bezirksrats ernannt.

Dem Bezirksrat Höfel ist der dritte Distrikt (Auerbach, Langensteinbach, Palmbach und Spielberg) zur Mitwirkung bei der Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht über die Ortspolizei zugewiesen.

Durlach, den 17. Januar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Anton Nagel in Durlach wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben. Durlach, den 20. Januar 1917. Gr. Amtsgericht.

**Durlach. Genossenschaftsregister.** Zu Landwirtschaftlicher Konsumverein und Absatzverein e. G. m. u. H. in Durlach ist eingetragen: Durch Beschluß vom 18. Juli 1914 ist die Satzung neu aufgestellt und die Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beschlossen. Die Firma ist geändert in Landwirtschaftliche Em- und Verkaufsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Die Haftsumme beträgt 50 Mark; ein Genosse kann sich nur auf einen Geschäftsanteil beteiligen. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, im Durlacher Wochenblatt. An Stelle des verstorbenen Gärtners Friedrich Kleiber ist Bäckermeister Friedrich Geiger in Durlach in den Vorstand gewählt. Amtsgericht.

**Genossenschaftsregister.** Zu Konsumverein für Durlach und Umgegend, e. G. m. u. H. in Durlach wurde eingetragen: Das stellvertretende Vorstandsmitglied Christian Dahn, Dreher in Aue, ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an dessen Stelle wurde Weikmeister Eduard König in Durlach als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes für die Dauer des Krieges bestellt. Amtsgericht Durlach.

**Durlach. Güterrechtsregister.** Wadershäuser Adolf Ludwig, Weizgerber in Aue, und Friederike geb. Schlemmann, Vertrag vom 27. Dezember 1916, Gütertrennung. Amtsgericht.

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. N. N.  
zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. N. N.)  
Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5

der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 8. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Weiderwand-, Wapp-, Janella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Abt. a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 Kilogramm beträgt“, die Worte „mindestens 1000 Kilogramm beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, 25. Januar 1917.

Der Kommandierende General:  
Issbert, Generalleutnant.

**Nachtragsbekanntmachung**

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. N. N.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art  
W. IV. 950/4. 16. R. N. N.

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 608) unterlagert werden.

Artikel 1.

Der Abt. 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephyrs und Trilots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

**Artikel 3.**

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist als Ueberschrift einzuziehen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tüchtlumpen.“

**Artikel 4.**

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Alttuch und Tüchgeviert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwohle enthaltend, das Kilo 65 Pfg.“

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Kammgarngeviert, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwohle enthaltend, das Kilo 1.10 M.“

**Artikel 5.**

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pfg.“

**Artikel 6.**

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort: „Lunfseidene“.

**Artikel 7.**

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappenfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125 a)“.

**Artikel 8.**

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „C a, b“ einzuziehen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M, vor „126 und 127“ einzufügen: „125 a“.

**Artikel 9.**

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, 25. Januar 1917.

**Der Kommandierende General:**

**Isbert, Generalleutnant.**

**Bekanntmachung**

Nr. W. IV. 3078/11. 16. K.R.M.,  
betreffend das Reihen von Lumpen (Häbern).  
Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes\*, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

**§ 1.**

Die Verarbeitung von Lumpen (Häbern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. K.R.M. vom 16. Mai 1916) sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K.R.M. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reiß-

\* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
- b) Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

maschinen (Reißwölfen), Drouffiermaschinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

**§ 2.**

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reihen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reihen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-Hadern A.-G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

**§ 3.**

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reiherei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

**§ 4.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreihereien (W. M. 78. 1. 16. K.R.M.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

**§ 5.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 1917

**Der Kommandierende General:**

**Isbert, Generalleutnant.**

**Die Aufnahme von Höglingen in das Georg-August-Maria-Viktoria-Armenerziehungshaus in Kastatt betr.**

Auf Ostern l. J. werden in obiger Anstalt 15 Kreislöcher erledigt, die sofort wieder zu besetzen sind.

Das Erziehungshaus hat die Aufgabe, katholische arme Mädchen aus der vormalsigen Markgrafschaft Baden-Baden zu brauchbaren Dienstmädchen heranzubilden; die Unterrichtszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a. das Kochen, b. h. die Bereitung einfacher Speisen (sogenannte Hausmannskost);
- b. das Waschen und Bügeln;
- c. das Stricken in Garn und Wolle;
- d. das Nähen, auch mit Benutzung der Nähmaschine;
- e. das Kleidermachen, b. h. die Anfertigung von Kleidungsstücken zum eigenen Gebrauch;
- f. das Kliden und Stöpfen;
- g. das Fügeln;
- h. die Gartenarbeit, b. h. die Bestellung des Hausgartens;
- i. die Versorgung der Schweine und des Geflügels;
- k. die Versorgung und Behandlung der Kranken.

Außerdem wird Unterricht in der Religion und anderen Lehrgegenständen der Fortbildungsschule erteilt.

Die Eltern und Pfleger vermögensloser katholischer Mädchen aus den berechtigten Gemeinden, welche sich für ihre Töchter oder Pflehtlinge um Aufnahme in das Erziehungshaus bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Armenrat des Heimatortes einzureichen, welcher dieselben innerhalb weiterer acht Tage dem vorgelegten Bezirksamt vorzulegen hat.

Dabei wird bemerkt, daß die aufzunehmenden Mädchen aus der Volksschule entlassen und in der Regel nicht über 15 Jahre alt sein sollen; auch müssen sie gesund und bildungsähig sein.

Zwangsadölinge sind von der Aufnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Zum Nachweis dieser und anderer Erfordernisse ist jedem Aufnahmegesuch der vorgezeichnete Fragebogen vollständig und sorgfältig beantwortet beizulegen. Der bisherige Fragebogen ist in wesentlichen Punkten geändert und darf deshalb nicht mehr benutzt werden. Wegen des Bedarfs an neuen Bordruden wende man sich an den Verwaltungsrat der Anstalt in Kastatt.

Die Bewerberinnen haben sich in der Folge einer vom Verwaltungsrat der Anstalt anzuordnenden Vorprüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse und Bildungsfähigkeit zu unterziehen.

Auch haben diejenigen, deren Aufnahme genehmigt wird, bei ihrem Eintritt als Vergütung für die Kosten der Kleidung und des Schutwerks während des Aufenthalts in der Anstalt 25 M. bar zu entrichten, die von den unterstützungspflichtigen Personen oder Armenverbänden aufzubringen sind.

Karlsruhe, den 16. Januar 1917.

**Großh. Verwaltungshof.**

**A. A.: Dr. Mahler.**